



Regierungsrat

Luzern, 19. Mai 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 612**

Nummer: A 612
Protokoll-Nr.: 579
Eröffnet: 01.12.2014 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Finanzdepartement

Anfrage Roth David und Mit. über Entschädigungen und Pensen der Gemeinderäte**A. Wortlaut der Anfrage**

Mitte Juli verglich das Nachrichtenportal Zentralplus die verschiedenen Löhne der Luzerner Gemeinderäte. Dabei konnten grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Gemeinden festgestellt werden. Gewisse davon lassen sich mit der Grösse der Gemeinde, der Führungsverantwortung der Exekutivmitglieder, den Pensen oder dem Führungsmodell rechtfertigen. Aber auch unter der Berücksichtigung dieser Faktoren bleiben erhebliche Unterschiede bestehen.

Bei der Recherche von Zentralplus, waren die Zahlen teilweise schwer zugänglich, einzelne Gemeinden verweigerten sogar die Auskunft über die Entschädigung der Gemeinderäte und verwiesen dabei auf den Datenschutz.

Grundsätzlich ist die Höhe der Entschädigung der Exekutivmitglieder Sache der Gemeinde. Die Bevölkerung hat aber ein Recht zu erfahren, wie hoch die Entschädigungen und Pensen sind. Durch die Oberaufsicht über die Gemeinden und die Gemeindefinanzen ist der Kanton Luzern auch letztlich zuständig, diesen Informationsfluss sicherzustellen.

Deshalb stellen sich uns folgende Fragen:

1. Gibt es Empfehlungen oder Richtwerte des Kantons Luzern über die Höhe von Exekutiventschädigungen?
2. Wurde die Angemessenheit der Entschädigung generell oder in Einzelfällen schon einmal überprüft?
3. Wie hoch ist die Entschädigung der Exekutiven im Kanton Luzern auf ein 100-Prozent-Pensum je Gemeinde?
4. Wo liegen die Luzerner Gemeinden in einem nationalen Vergleich (Benchmark) bei den Entschädigungen für die Gemeinderäte?

Roth David
Fanaj Ylfete
Candan Hasan
Zemp-Baumgartner Yvonne
Zopfi-Gassner Felicitas
Mennel Kaeslin Jacqueline

Pardini Giorgio
Fässler Peter
Dettling Trix
Meyer Jörg

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Gibt es Empfehlungen oder Richtwerte des Kantons Luzern über die Höhe von Exekutiventschädigungen?

Nein, es gibt keine Empfehlungen des Kantons Luzern über die Höhe der Besoldung von Exekutivmitgliedern auf Gemeindeebene. Gemäss § 68 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) ist die Autonomie der Gemeinden gewährleistet. Die Gesetzgebung bestimmt ihren Umfang und gewährt einen möglichst grossen Handlungsspielraum. Von Bedeutung ist die Autonomie der Gemeinden unter anderem bei der eigenen Organisation (vgl. § 70 KV). Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Organisation des Gemeinderates (§ 15 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 04.05.2004 [GG]; SRL Nr. 150). Die Gemeinden können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln (vorbehalten bleibt der Rechtsschutz). Soweit sie keine selbständige Regelung treffen, gelten die Vorschriften des kantonalen Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 (PG; SRL Nr. 51). Dabei sind die Bestimmungen über die Besoldung sinngemäss anwendbar (§§ 31–35 i.V.m. § 1 Abs. 5 PG). Das kantonale Recht macht keine Aussagen über die Höhe der Besoldung oder anderweitiger Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates. Es ist somit Sache der Gemeinden, die Besoldung der Exekutivmitglieder zu regeln. Dabei sind die Stimmberechtigten berechtigt, die Besoldung in einem Reglement festzulegen oder diese Regelung an den Gemeinde- bzw. Stadtrat zu delegieren (vgl. § 14 Abs. 2 GG). Im Voranschlag und in der Jahresrechnung sind die Besoldung und anderweitige Entschädigung an die Exekutive separat ausgewiesen (funktionale Gliederung 0.12).

Zu Frage 2: Wurde die Angemessenheit der Entschädigung generell oder in Einzelfällen schon einmal überprüft?

Seit Einführung des neuen Finanzausgleichs ab 2003 wird die Angemessenheit der Entschädigung auf Stufe Kanton nicht überprüft. Ausschlaggebend für die Höhe des Lastenausgleichs sind nicht die tatsächlichen Aufwendungen in einem Aufgabenbereich, sondern von den Gemeinden nicht beeinflussbare Lastenindikatoren. Der seit 2003 geltende Finanzausgleich bezweckt unter anderem die Stärkung der Autonomie der Gemeinden und damit ihre politische und finanzielle Eigenständigkeit. Die Stimmberechtigten erhalten im Voranschlag und in der Jahresrechnung Kenntnis über die Besoldung der Exekutive und haben über den Voranschlag zu beschliessen (§ 10 Unterabs. c Ziff. 1 bzw. § 13 Abs. 2b GG).

Im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens wäre es denkbar, dass die Entschädigung in einem begründeten Einzelfall von der Finanzaufsicht über die Gemeinden überprüft werden könnte.

Zu Frage 3: Wie hoch ist die Entschädigung der Exekutiven im Kanton Luzern auf ein 100-Prozent-Pensum je Gemeinde?

Wir können diese Frage nicht beantworten. Aus der Jahresrechnung und dem Voranschlag sind zwar die Gesamtsummen der Entschädigungen an die Gemeinderäte ersichtlich, die Pensum sind jedoch nicht aufgeführt, so dass eine Umrechnung auf ein 100-Prozent-Pensum je Gemeinde nicht möglich ist. Soweit uns bekannt ist, orientieren sich viele Gemeinden bei der Besoldung am kantonalen Besoldungssystem. Bei diesem System wird der Funktionsraster mit den Funktionsumschreibungen und den dazugehörigen Lohnklassen festgelegt (vgl. § 32 Abs. 2 PG; Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24.09.2002; SRL Nr. 73a). Im Kanton Luzern ist das oberste Führungskader der Verwaltung, der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörde (Funktionsgruppe Ia) in die Lohnklassen 17 und 18 eingereiht. Die Mittelwerte des Lohnbandes für die Lohnklasse 17 bewegen sich zwischen Fr. 149'318.-- bis Fr. 182'915.-- und für die Lohnklasse 18 zwischen Fr. 160'214.-- und Fr. 196'262.--.

Zu Frage 4: Wo liegen die Luzerner Gemeinden in einem nationalen Vergleich (Benchmark) bei den Entschädigungen für die Gemeinderäte?

Diese Frage können wir so nicht beantworten. Im Bericht der BAK Basel Economics AG zur Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Luzern vom 30. April 2014 sind Ausführungen zu den Nettoausgaben des Kantons Luzern und der Luzerner Gemeinden für Legislative und Exekutive enthalten (http://www.lu.ch/-/media/Kanton/Dokumente/SK/Publikationen/bakbasel_benchmarking_finanzhaushalt_kanton_lu.pdf?la=de-CH). Es wird ausgeführt, das standardmässige Benchmarking des Aufgabenfelds Legislative und Exekutive weise darauf hin, dass sich die Nettoausgaben des Kantons Luzern und der Luzerner Gemeinden deutlich über dem Durchschnittsniveau der Gesamtschweiz sowie der Peer-Group (AG, BE, BL, SG, SO) befinden würden. Im Vergleich der Nettoausgaben pro Kopf würden Fallkostendifferenziale von 13 Millionen Franken gegenüber dem gesamtschweizerischen Durchschnitt bzw. 18 Millionen Franken gegenüber dem Peer-Group-Mittelwert resultieren (Bericht, S. 55 ff.). Weiter wird im Bericht ausgeführt, die Nettoausgaben pro Kopf der einwohnerarmen Kantone würden im Durchschnitt deutlich höher als die Nettoausgaben pro Kopf der einwohnerstarken Kantone liegen. Die Grössenvorteile dürften sich dadurch erklären, dass die Parlamente und die Regierungen bevölkerungsärmerer Kantone nicht notwendigerweise viel kleiner seien als in den Zentren. Es folgen im Bericht mehrere Plausibilisierungen und im Fazit wird unter anderem festgehalten, dass der kantonale Anteil an der Finanzierung des Aufgabenfeldes Legislative und Exekutive sich auf gut 20 Prozent belaufe. Der restliche Anteil liegt bei den Gemeinden. Zu beachten ist beim Bericht der BAK Basel Economics AG, dass er auf die Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Luzern ausgerichtet ist und nicht der Gemeinden. Es kann daher nicht mit genügender Klarheit beurteilt werden, wo die Luzerner Gemeinden im nationalen Vergleich bei den Entschädigungen für die Gemeinderäte liegen.